

Sabine Bilz

XXX

stud. iur. 4. Semester

Matr. Nr. XXX

**Die Auslegung von Verträgen und Willenserklärungen im
englischen Recht**

Rechtsvergleichendes Seminar im SS 1996

bei Herrn Prof. Dr. Pfister

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Willenserklärungen und Verträge im englischen Recht</u>	1
A. Das englische Vertragsrecht	1
B. Willenserklärungen	1
C. Verträge	1
1. Normaler, formloser Vertrag	2
2. Contract under seal	2
<u>II. Das Konzept der Auslegung</u>	3
<u>III. Die Auslegung von Verträgen und Willenserklärungen</u>	3
A. Express Terms	4
1. Definition	4
2. Generelle Auslegungsgrundsätze	5
3. Spezielle Auslegungsregeln	7
a) parol evidence rule	7
b) eiusdem generis rule	8
c) main purpose rule	9
d) contra proferentem rule	9
B. Implied terms	10
1. Definition	10
2. Voraussetzungen für die Annahme von implied terms	10
3. Arten von implied terms	11
a) terms implied by law	11
b) terms implied by custom or usage	12
<u>IV. British Movietonews Ltd. v. London and District Cinemas Ltd.</u>	12
A. Sachverhalt	13
B. Entscheidung des Court of Appeal	13
C. Entscheidung des House of Lords	13

Literaturverzeichnis**Atiyah, P.S.**

An Introduction to the Law of Contract; 4. Auflage, Oxford, 1989

Atiyah, P.S.

"Judicial Techniques and Contract Law" in Essays on Contract; Oxford, 1986

Atiyah, P.S.

"Contract and Tort" in Lord Denning - The Judge and the Law; London, 1984

Basse, Alexander

Das Schweigen als rechtserhebliches Verhalten im Vertragsrecht; Frankfurt/ Main, 1986

Beale, H.G./ Bishop, W.D./ Furmston, M.P.

Contract Cases and Materials; London, 1985

Bennion, Francis

Statutory Interpretation; London, 1984

Bird, Roger

Osborn's Concise Law Dictionary; 7. Auflage, London, 1983

Cross, Sir Rupert

Statutory Interpretation; London, 1987

Chitty, Joseph

Chitty on Contracts - Volume 1: General Principles; 26. Auflage, London, 1989

Davenport, B.J.

Implied Terms; Quarterly Law Review 1990, Volume 106, S.179ff.

Lord Denning

The Discipline of Law; London, 1979

Dilger, Konrad

Das Zustandekommen von Kaufverträgen nach internationalem Einheitsrecht und nationalem Sonderrecht; RabelsZ 1981, Bd. 45, S.169ff.

Furmston, M.P.

Cheshire, Fifoot & Furmston`s Law on Contract; 11. Auflage, London, 1986

Lord Goff of Chieveley

The Role of the Judge in England; RabelsZ 1994, Bd. 58, S.443ff.

Guest, A.G.

Anson`s Law of Contract; 26. Auflage, Oxford, 1984

Henrich, Dieter

Einführung in das englische Privatrecht; 2. Auflage, Darmstadt, 1993

James, Philip S.

Introduction to English Law; 12. Auflage, London, 1989

Kessel, Christian

Grundsätze des englischen Zivilprozeßrechts; ZVglRWiss 1993, Bd. 92, S.395ff.

Lewison, Kim

The Interpretation of Contracts; 1989

Lüderitz, Alexander

Auslegung von Rechtsgeschäften; Karlsruhe, 1966

Lyall, Francis

An Introduction to British Law; Baden-Baden, 1994

Maniotis, Dimitris

Über die Rechtsfindungsmethode des angelsächsischen und des kontinentaleuropäischen Richters; ZVglRWiss 1988, Bd. 87, S.317ff.

Rheinstein, Max

Einführung in die Rechtsvergleichung; 2. Auflage, München, 1987

Sayn-Wittgenstein, Stanislaus

Allgemeine Geschäftsbedingungen im englischen Recht; Marburg, 1969

Schlesinger, Rudolf (Hrsg.)

Formation of Contracts - Volume 1; New York, 1968

Schmitz, Gabriele

Haftungsausschlußklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach englischem und internationalem Privatrecht; Berlin, 1977

Sutton/ Shannon

On Contracts; 7.Auflage, London, 1970

Treitel, G.H.

An Outline of the Law of Contract; 4. Auflage, London, 1989

Verzeichnis der Präzedenzfälle

Abbott v. Middleton (1858) 7 H.L.C. 68

British Movietonews Ltd. v. London and District Cinemas Ltd. (1951) 1 K.B. 190

British Movietonews Ltd. v. London and District Cinemas Ltd. (1952) A.C. 166

Charrington & Co. Ltd. v. Wooder (1914) A.C. 71

Chatenay v. The Brazilian Submarine Telegraph Co. Ltd. (1891) 1 Q.B. 79

Currie v. Misa (1875) L.R. 10 Ex. 153

Gardiner v. Gray (1815) 4 Camp. 144

Glynn v. Margetson & Co. (1893) A.C. 351

Houghton v. Trafalgar Insurance Co. Ltd. (1954) 1 Q.B. 247

Hurst v. W.J. Lake & Co. (1932) 16 P.D. 2d 267

I.R.C. v. Raphael (1935) A.C. 96

Leader v. Duffey (1880) 13 App. Cas. 294

Lee and Son Ltd. v. Railway Executive (1949) 2 All E.R. 581

Life Insurance of Australia Co. v. Phillips (1925) 36 C.L.R. 60

Liverpool City Council v. Irwin (1977) A.C. 239

Luxor (Eastbourne) Ltd. v. Cooper (1941) A.C. 108

Mitchell Ltd. v. Finney Lock Seeds Ltd. (1983) 2 A.C. 803

Reardon-Smith Line Ltd. v. Hansen-Tangen (1976) 1 W.L.R. 989

Robertson v. French (1803) 4 East 130

Robinson v. Mollett (1875) L.R. 7 H.L. 802

Safeway Food Stores Ltd. v. Banderway Ltd. (1983) 267 E.G. 850

Sydall v. Castings Ltd. (1967) 1 Q.B. 302

Tillmanns v. S.S. Knutsford (1908) 2 K.B. 308

Trollope & Colls. Ltd. v. North West Metropolitan Regional Hospital Board (1973) 1 W.L.R.
601

Watson v. Haggitt (1928) A.C. 127

I. Willenserklärungen und Verträge im englischen Recht

A. Das englische Vertragsrecht

Das Vertragsrecht (law of contract) ist im englischen case law als Teil des Privatrechts (private law) einzuordnen. Die Grundsätze des englischen Vertragsrechts sind fast gänzlich das Werk der englischen Gerichte, kaum beeinflusst durch die Tätigkeit des englischen Gesetzgebers.

Zwar liegen die Wurzeln des Vertragsrechts im Mittelalter begründet, allerdings kannte man damals eine rechtlich bindende Willensübereinkunft, wie es nach heutigem Verständnis der Vertrag ist, noch nicht.

Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts konnte man erstmals eine Klage auf den Bruch eines formlosen Versprechens stützen und so einen sog. writ of assumpsit erlangen. Voraussetzung hierfür war lediglich der Nachweis, daß dem Kläger aus dem Wortbruch des Beklagten ein Nachteil erwachsen war.

Die Grundsätze des heutigen Vertragsrechts sind jedoch erst innerhalb der letzten 200 Jahre entwickelt worden. Innerhalb dieser 200 Jahre vollzog sich der Wandel Großbritanniens von einer durch die Landwirtschaft geprägten Nation zu einer Handels- und Industrienation. Da das Vertragsrecht in besonderem Maße mit dem Handelsrecht (commercial law oder mercantile law) verknüpft ist, entwickelte sich im Zuge der Industrialisierung Großbritanniens mit zunehmendem Handel auch das Vertragsrecht weiter.

B. Willenserklärungen

Eine allgemeine Definition für den Begriff der Willenserklärung existiert im englischen Recht nicht, man unterscheidet und definiert lediglich einzelne Willenserklärungen, so wie z.B. Angebot und Annahme.

C. Verträge

Vertrag ist im englischen Recht eine rechtliche Vereinbarung zwischen mindestens zwei Parteien. Unterschieden werden zwei Grundtypen von Verträgen, der formbedürftige contract under seal und der normale, formlose Vertrag.

1. Der normale formlose Vertrag unterscheidet sich vom Vertrag im deutschen Recht dadurch, daß er nur bindende Wirkung äußert, wenn die sog. consideration (Entgeltlichkeit) vorliegt. Die bindende Kraft des Vertrages wird nicht aus der Willensübereinstimmung der Vertragspartner hergeleitet. In diesem Erfordernis kommt der Gedanke des „do ut des“ zum Tragen, wird doch consideration im Englischen folgendermaßen definiert:

„ A valuable consideration, in the sense of law, may consist either in some right, interest, profit or benefit accruing to the one party, or some forbearance, detriment, loss, or responsibility given, suffered or undertaken by the other.“

Voraussetzung für die Geltendmachung eines wirksamen Vertrages ist also entweder, daß der Beklagte durch den Vertrag einen Vorteil erlangt hat oder daß dem Kläger ein Nachteil, d.h. eine Einbuße oder ein Schaden entstanden ist. Die consideration soll damit den Preis darstellen, um welchen das Versprechen der anderen Partei erkauft wird.

Weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen des formlosen Vertrages sind zunächst Angebot und Annahme, hier mit dem Unterschied, daß der Anbieter grundsätzlich, wegen fehlender consideration, nicht an sein Angebot gebunden ist und daß der Zugang der Annahme bereits zum Zeitpunkt der Absendung angenommen wird. Jedoch muß das Angebot mit der Annahme übereinstimmen, so daß wie im deutschen Recht eine diesbezügliche Willensübereinstimmung gefordert wird. Auch müssen im englischen Recht beide Vertragspartner geschäftsfähig sein. Die Folgen fehlender Geschäftsfähigkeit unterscheiden sich allerdings von denen des deutschen Rechts. Gefordert wird außerdem der Rechtsbindungswillen der Parteien, die Legalität des Vertragsinhalts und die Einhaltung eventuell bestehender rechtlicher Formalitäten.

2. Der sog. contract under seal dagegen leitet seinen Geltungsgrund allein aus der feierlichen Form, in der die Verpflichtung eingegangen wird, her.

Zwar wird allgemein gesagt, daß ein contract under seal dann verpflichtend, wenn er unterzeichnet, gesiegelt und ausgehändigt („signed, sealed and delivered“) sei, in der Praxis wird auf diese Voraussetzungen jedoch meist verzichtet. Gefordert wird lediglich die Schriftform und daß der Aussteller auf irgendeine Weise zu erkennen gibt, daß der Vertrag ihn binden soll. Praktische Verwendung findet der contract under seal nur noch in Fällen des gratuitous promise (vergleichbar dem deutschen Schenkungsversprechen) und bei bestimmten Grundstücksgeschäften, insbesondere bei verdinglichten Miet- und Pfandrechten (lease) für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren.

II. Das Konzept der Auslegung

Wie im deutschen Recht spielt auch im englischen Recht die Auslegung bei der Gesetzesauslegung und bei der Auslegung von Rechtsgeschäften eine Rolle. Wegen der grundsätzlich ähnlichen Vorgehensweise bei der Gesetzesauslegung und der Auslegung von Verträgen, können auch Standardwerke zur Gesetzesauslegung aufschlußreich im Bezug auf die Auslegung von Rechtsgeschäften sein. So wurde sowohl in der Gesetzes- als auch in der Rechtsgeschäftsauslegung früher im Wege der Auslegung zwischen interpretation und construction unterschieden. Faustregel war, daß man im Bezug auf Unklarheiten eines Wortes oder einer Wendung von interpretation, bei Zweifeln über die Bedeutung einer längeren Textpassage aber von construction sprach. Die beiden Ausdrücke sind heute jedoch gleichbedeutend. Die Differenzierung hatte sich als von zweifelhaftem Nutzen erwiesen, da auch zu Zeiten dieser Differenzierung in der Praxis interpretation und construction als Synonyme verwendet wurden. Definiert wird die Auslegung im englischen Recht folgendermaßen:

„The expression construction, as applied to a contract, at all events as used by English lawyers, includes two things: first the meaning of the words; and secondly their legal effect or the effect which is to be given to them.“

Die Auslegung im englischen Recht bestehe also grundsätzlich aus der Ermittlung der Bedeutung sowie der rechtlichen Wirkung der Worte oder zumindest der rechtlichen Wirkung, die den Worten beizumessen sei.

III. Die Auslegung von Verträgen und Willenserklärungen

Bei der Durchsicht englischer Vertragsdokumente ist besonders auffällig, daß man versucht, eine Vielzahl von Fragen und Problemen zu regeln, was die Vertragstexte recht umfangreich gestaltet. Aufgrund dieser Detailtreue erscheint es auf den ersten Blick unwahrscheinlich, daß einzelne Vertragspunkte zweideutig oder unklar geblieben sein sollten. Dennoch gibt es eine Vielzahl von Präzedenzfällen zur Vertragsauslegung. Dies läßt sich erklären, wenn man die Praxis der Gerichte der Common-Law Länder beachtet, Präzedenzfälle mittels einer feinausgebildeten Technik zu differenzieren, um sich von unbequemen Präjudizien zu befreien. Ein Anwalt, der einen Vertrag aufsetzt, muß daher jeden in Frage kommenden Präzedenzfall bedenken, um sein Werk ohne Lücken zu erschaffen und selbst wenn ihm dies gelingen sollte, ist er vor einem neuen Präzedenzfall nicht gefeit.

Oberste Zielsetzung der Vertragsauslegung ist es, sicherzustellen, welche vertraglichen Bindungen die Parteien durch den von ihnen gewählten Vertragstext eingehen wollten. Maxime soll sein, Verträgen nach Möglichkeit unbeschränkt Wirkung zu verleihen, keinesfalls jedoch im Wege der Auslegung einem eigentlich nichtigen Vertrag zur Gültigkeit zu verhelfen. Zu diesem Zweck wird das Gericht versuchen, zunächst den einzelnen Aussagen des Vertrages einen mehr oder minder hohen Stellenwert innerhalb des Vertrages zuzuweisen und dann einerseits durch Auslegung die rechtliche Bedeutung der Vertragswendungen zu ermitteln und andererseits das Vertragswerk durch die Annahme sog. implied terms zu ergänzen.

A. Express Terms

1. Definition

Verträge bestehen in der Regel aus diversen Aussagen und Zusagen der beiden Vertragspartner, die in ihrer Bedeutung variieren. Diese

Vertragsbestandteile nennt man *express terms*. Die Parteien werden einige dieser Aussagen als unabdingbar, andere als eher untergeordnet und manche als zum Vertragszweck eher nebensächliche Vereinbarungen ansehen. Bestehen Unklarheiten über eine dieser Wendungen, so obliegt es dem Gericht, aus dem Wortlaut des Vertrages oder den Willenserklärungen (*expressed intention*) der Parteien zu ermitteln, welcher Stellenwert der strittigen Passage innerhalb des Vertragswerks zukommt. Unterschieden werden *conditions*, *warranties* und *intermediate terms* als vertragliche Vereinbarungen von unterschiedlicher Bedeutung.

a) Als *condition* bezeichnet man eine Vertragsbedingung, die von beiden Vertragspartnern als so wesentlich empfunden wird, daß bei ihrem Wegfall eine Durchführung des Vertrages unmöglich wird.

b) Eine sog. *warranty* ist dagegen eine Aussage, die den Hauptzweck des Vertrages nicht beeinträchtigt, eine Abrede von eher untergeordneter Bedeutung also.

c) *Intermediate terms* schließlich sind solche Klauseln, die sich nicht eindeutig als *condition* oder *warranty* einordnen lassen.

Anhand dieser Differenzierung versucht man also wesentliche von unwesentlichen Vertragsaussagen zu trennen.

Im Wege der Auslegung ist zu beachten, daß die Richter bei Unklarheiten bezüglich einer *warranty* diese tendentiell verwerfen werden, während bei Zweifeln bezüglich einer *condition* das Problem auftaucht, ob das Gericht nicht durch die Auslegung dieser Klausel erst einen gültigen Vertrag für die Parteien schafft.

2. Generelle Auslegungsgrundsätze

Wie bereits gesagt, kommt es bei der Auslegung auf die Absicht (*intention*) der Parteien an. Die Vertragspartner können dem Gericht jedoch selten beweisen, was genau ihre Absicht war und auch Vertragstexte spiegeln nicht immer die Absicht der Parteien wider, da sie oftmals von Rechtsanwälten oder zumindest unter Zuhilfenahme von Standardformulierungen erstellt werden.

a) Aus dieser Überlegung heraus entstand die Regel, daß nicht von der konkreten Absicht der Parteien auszugehen ist, sondern von der Absicht, die vernünftige Leute in der Situation der Vertragspartner gehabt hätten.

Absicht bedeutet in diesem Zusammenhang lediglich die Bedeutung der Vertragswendungen. Abgesehen davon werden bei der Auslegung keine weiteren Absichten berücksichtigt. Absichten einer oder beider Parteien, die aus dem Vertragstext nicht hervorgehen, sind somit unbeachtlich. Jeder Versuch, einen dem Wortlaut des Vertrages zuwiderlaufenden Willen zu beweisen, wird zurückgewiesen.

b) Den Worten ist ihre klare und wörtliche Bedeutungen zuzuschreiben. Das bedeutet jedoch nicht unbedingt die Bedeutung, die im Wörterbuch angegeben ist, sondern jene Bedeutung, die das Wort im alltäglichen Gebrauch hat. Liegen zulässige Beweise vor, daß dem Wort oder der Wendung im vorliegenden Fall eine spezielle oder eher technische Bedeutung beizumessen ist, so ist jedoch die speziellere Bedeutung ausschlaggebend. Außerdem darf von dieser Richtlinie in den Fällen abgewichen werden, in denen unter Einbeziehung des gesamten Vertragsinhaltes die betreffende Wendung oder das betreffende Wort in seiner allgemein gebräuchlichen Bedeutung sinnwidrig oder unvereinbar wäre.

So war in *Sydall v. Castings Ltd.* ein Arbeiter Mitglied einer Gruppenversicherung seines Betriebes. Im Falle seines Todes sollten danach seine Familienangehörigen oder seine Verwandtschaft eine bestimmte Geldsumme erhalten. Der Arbeiter starb und die Versicherung zahlte das Geld an die Ehefrau des Arbeiters, von der er getrennt lebte, und die vier Kinder, die der Arbeiter mit seiner Ehefrau hatte, aus. Obwohl der Arbeiter seit der Trennung mit einer anderen Frau zusammenlebte und mit dieser auch eine Tochter hatte, erhielt die gemeinsame Tochter nichts von dem Geld. Das Gericht lehnte einen Anspruch der unehelichen Tochter auf einen Teil des Geldes ab, da nach dem Wortlaut des Vertrages nur Familienangehörige und Verwandte von der Versicherung profitierten. Die uneheliche Tochter sei nach der Definition der Worte Familienangehörige und Verwandtschaft keines von beiden. Den Einwand, daß es Absicht des Arbeiters war, auch für seine uneheliche Tochter Vorsorge zu treffen, wies das Gericht als unzulässig zurück.

c) Berücksichtigt werden bei der Vertragsauslegung die von den Parteien benutzte Ausdrucksweise, die besonderen Umstände, Verkehrssitten und Handelsbräuche, sowie das Vertragsobjekt. Außerdem wird das Gericht den kommerziellen Zweck des Vertrages berücksichtigen und bei Bedarf auf seine Erfahrungen mit ähnlichen Verträgen als Maßstab zurückgreifen. Im Fall *Hurst v. W.J. Lake & Co.* wurden Pferdefleischabfälle verkauft und in den Vertrag wurde eine Klausel aufgenommen, daß der Käufer einen höheren Preis für die Abfälle zahlen würde, wenn diese mehr als 50% Proteingehalt pro Tonne aufwiesen. Eine Untersuchung der Ware ergab einen Proteingehalt von 49,53% bis 49,95% pro Tonne. Das Gericht ließ den Nachweis eines Handelsbrauches zu, wonach in diesem Gewerbe ein Proteingehalt von 49,5% bereits dem Erfordernis von mindestens 50% entspräche.

d) Wo die Wendungen des Vertrages jedoch klar und eindeutig sind, muß das Gericht ihnen Wirkung verleihen, auch wenn sie keinen erkennbaren kommerziellen

Zweck haben oder besonders unfair erscheinen. Es ist eine oftmals kritisierte Tatsache in den Präzedenzfällen zur Vertragsauslegung, daß die englischen Gerichte dazu neigen, die Regeln der Auslegung zu manipulieren und Unklarheiten zu entdecken, wo keine sind, um zu einem als fair empfundenen Resultat zu kommen. Dies geschieht besonders häufig in Fällen, in denen Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages zwischen einem Unternehmen und einem Kunden wurden. Um den Verbraucher zu schützen, tendieren die Gerichte hier dazu eindeutige, aber eventuell unfaire Klauseln im Wege der Auslegung ihrer Wirksamkeit zu entheben. So hatte in *Houghton v. Trafalgar Insurance Co., Ltd.* Mr. Houghton einen Versicherungsvertrag für seinen Wagen abgeschlossen. In der Versicherungspolice war eine Klausel enthalten, wonach die Haftung der Gesellschaft für den Fall ausgeschlossen wurde, daß der PKW über die zulässige Höchstgrenze hinaus belastet war. Der Versicherte verursachte einen Unfall und zum Zeitpunkt dieses Unfalls war sein für 5 Personen zugelassener Wagen mit 6 Personen besetzt. Die Versicherung verwies auf die Klausel und lehnte die Haftung folgerichtig ab. Das Gericht jedoch verwarf die Klausel, da

sich dem Wortlaut nicht entnehmen lasse, ob die Überlastung mit Gepäck oder die Überschreitung der zulässigen Personenzahl gemeint sei. Diese Unklarheit müsse zu Lasten der Versicherung gehen.

3. Spezielle Auslegungsregeln

Die nachfolgend aufgeführten speziellen Auslegungsregeln sind lediglich Richtlinien. Sie dienen den Zweck, bei der Ermittlung dessen, was Absicht und Sinn der Parteien gewesen sein könnte, behilflich zu sein. Sie sind nicht normiert und daher als reine Hilfsmittel der wirklichen Absicht der Parteien untergeordnet. Stellt sich durch eine Untersuchung des Vertrages als Ganzes heraus, daß die Vertragspartner eine andere als die durch Auslegung ermittelte Bedeutung für die von ihnen verwendeten Vertragsbedingungen hatten, so finden diese Auslegungsregeln keine Anwendung.

a) parol evidence rule

Die sog. parol evidence rule (ungefähr: mündliche Beweismittelregel) beinhaltet die

widerlegbare Vermutung, daß der schriftliche Vertragstext die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig enthält. Hiervon ausgenommen sind nur Fälle von Irrtum oder Täuschung. Die parol evidence rule wird trotz der Bezeichnung auch herangezogen, wenn das Gericht z.B. Vertragsentwürfe oder Briefe, in denen die Parteien vor Vertragsschluß verhandelten, für unzulässig zu erklären. Daher wird nach dieser Regel zur Auslegung zunächst allein der schriftliche Text der Vertragsurkunde herangezogen. Diese Vertragsurkunde ist für die Parteien bindend, gleichgültig, ob sie sie gelesen haben oder nicht. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Sicherheit des geschriebenen Wortes zu schützen. Die parol evidence rule wird jedoch in der Praxis mit weitgehenden Beschränkungen angewandt. So steht es den Parteien frei nachzuweisen, daß eigentlich kein wirksamer Vertrag zustandegekommen ist, da beide Parteien bei Abschluß einem Irrtum erlegen waren. Weiterhin können die Vertragspartner die Existenz eines Handelsbrauches beweisen, dessen Inhalt ergänzend zu den Vertragsbestimmungen hinzutritt. Auch für den Fall, daß die Vertragsvereinbarungen teils schriftlich und teils mündlich getroffen

wurden, erfährt die parol evidence rule eine Ausnahme, hier können weitere mündliche Absprachen nachgewiesen werden. Keinesfalls anwendbar ist die parol evidence rule jedoch, wenn der Wortlaut des Vertrages bestimmt und eindeutig ist und aus ihm hervorgeht, daß er nach dem Willen beider Parteien die vollständige Vereinbarung enthält.

b) eiusdem generis rule

Die eiusdem generis rule findet Anwendung, wenn einer enumerativen Aufzählung eine allgemeine Klausel folgt. Für diese Fälle wird festgelegt, daß der allgemeine Ausdruck so verstanden werden muß, daß er sich an die besonderen Aufzählung anschließt und von gleicher Art ist wie die aufgezählten Ausdrücke. Die zu ermittelnde Bedeutung der Worte muß also den spezifischen und besonderen Beschreibungen der Sache angepaßt werden. In *Tillmanns v. S. S. Knutsford* schlossen die Parteien einen Liefervertrag, in dem die Haftung für Schäden durch "Kriege, Unruhen und andere Ursachen" ausgeschlossen war. Das Gericht urteilte, daß der Ausdruck "und andere Ursachen" auf die beiden zuvor aufgezählten Ausdrücke zu beziehen sei. Daher sei der Haftungsausschluß beschränkt auf ähnliche Ursachen wie Krieg und Unruhen. Der im vorliegenden Fall durch Vereisung verursachte Schaden sei daher nicht von der Haftungsausschlußklausel gedeckt.

c) main purpose rule

Nach der main purpose rule müssen Klauseln, die dem Hauptzweck des Vertrages widersprechen, unberücksichtigt bleiben. In *Glynn v. Margetson & Co.* sollten Orangen auf dem Seeweg von Malaga nach Liverpool befördert werden. Der Transportvertrag enthielt eine Klausel, die es dem Schiffseigner gestattete, während der Fahrt jeden beliebigen Hafen des Mittelmeers, der Atlantikküste, des Schwarzen Meeres und der Levante anzusteuern. Das Schiff lief in Malaga aus, fuhr nach Valencia und von dort aus über Malaga nach Liverpool. Infolge des Umweges waren die Orangen bei der Ankunft in Liverpool bereits teilweise verdorben und der Versender klagte auf Schadensersatz. Das Gericht befand, daß Hauptzweck des Vertrages die schnellstmögliche Beförderung der Fracht sei und daß die o.g. Klausel zu diesem Zweck in

Widerspruch stehe und folglich unbeachtlich sei. Der Umweg über Valencia berechtigte den Versender daher zu Schadensersatz.

Die Regel ist nicht unumstritten, da sie die Grenzen der Vertragsauslegung zumindest teilweise überschreitet. Die Verweigerung der Wirksamkeit ganzer Vertragspassagen führt unweigerlich zu einer richterlichen Korrektur der Vertragsinhalte und dies widerspricht der Idee der Vertragsfreiheit.

d) *contra proferentem* rule

Läßt sich mit Hilfe der bisher genannten Auslegungsmittel keine eindeutige Klarheit über den Sinn einer Klausel gewinnen, so kommt die *contra proferentem* Regel zur Anwendung. Diese Regelung besagt, daß Vertragsbedingungen ihrem Aussteller gegenüber strenger auszulegen sind. Bestehen also bei vernünftiger Auslegung einer Vertragsklausel mindestens zwei mögliche Bestimmungen der Tragweite dieser Klausel, so ist die für den Aufsteller ungünstigere Möglichkeit

rechtlich maßgebend. Dahinter steht der Gedanke, daß jede Partei für Zweideu-

tigkeiten in ihrer eigenen Ausdrucksweise haftet. In *Lee and Son Ltd. v. Railway Executive* wurde ein Mietvertrag über ein Lagerhaus der Eisenbahngesellschaft geschlossen. Im diesem Vertrag schloß die Eisenbahngesellschaft ihre Haftung für jeglichen Verlust oder Schaden, der durch Handlungen oder Nachlässigkeiten der Gesellschaft oder ihrer Angestellten verursacht werde und der ohne das Mietverhältnis nicht entstanden wäre, aus. Infolge Funkenfluges, verursacht durch vorbeifahrende Züge, entstand ein Feuer in der Lagerhalle. Der Mieter klagte auf Schadensersatz für die verbrannte Ware und die Eisenbahngesellschaft berief sich auf die Freizeichnungsklausel. Das Gericht legte die Klausel so aus, daß sie sich lediglich auf Schäden beziehe, die unmittelbar aus dem Mietverhältnis entstünden. Zwar sei auch eine weitergehende Interpretation der Klausel denkbar, durch die *contra proferentem* rule müsse man jedoch die ungünstigere Möglichkeit wählen.

B. Implied terms

1. Definition

Implied terms sind Vertragsbedingungen, die als stillschweigend vereinbart gelten. Wie bereits erläutert, hält sich der englische Richter bei der Auslegung einer Willenserklärung oder eines Vertrages viel stärker an den Wortlaut, als es der deutsche Richter zu tun pflegt. Die Rechte der Parteien ergeben sich aus dem, was sie vereinbart, nicht aus dem, was sie gewollt haben. Um diese Strenge etwas aufzulockern, besteht die Möglichkeit, die vertraglichen Vereinbarungen durch stillschweigend vereinbarte Vertragsbedingungen (implied terms) zu ergänzen. Hierbei spielt das Gesetzesrecht, neben Handelsbräuchen und Verkehrssitte, eine große Rolle.

2. Voraussetzungen für die Annahme von implied terms

Da diese Methode der Auslegung die Gefahr der Korrektur der Vertragsinhalte durch das Gericht in sich birgt, wird ein englischer Richter implied terms nur dann annehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

1) Die Annahme einer konkludent vereinbarten Vertragsbedingung muß vernünftig und angemessen sein. Die betreffende Bedingung muß außerdem notwendiger

Vertragsbestandteil sein, ohne den der Vertrag keine Wirksamkeit erlangen könnte. Schlagwort ist hier die sog. business efficacy, die dem Vertrag verliehen werden soll.

2) Weiterhin muß die betreffende Vereinbarung etwas Offensichtliches wiedergeben, sodaß eine ausdrückliche Erwähnung im Vertragstext den Parteien als nicht erforderlich erscheinen mußte. Der Vertrag muß dergestalt sein, daß eine solche Klausel immer Bestandteil ist, da ansonsten die Parteien ihre gegenteilige Vereinbarung ausdrücklich aufgenommen hätten.

3) Schließlich darf die aufzunehmende Klausel keiner Vereinbarung des Vertrages widersprechen. Aus dieser Bedingung folgt auch, daß es unzulässig ist, eine konkludent vereinbarte Vertragsbedingung zu einem Punkt anzunehmen, der bereits ausdrücklich im Vertrag geregelt wurde.

4) Auch hängt die Bereitschaft des Gerichtes, eine stillschweigend vereinbarte Vertragsbedingung anzunehmen von der Art des Vertrages

ab. Handelt es sich um einen offensichtlich detaillierten und vollständigen Vertragstext, so wird diese Bereitschaft geringer sein, als bei einem vergleichsweise knapperen und lückenhafteren Vertrag. Sind die Lücken jedoch elementarer Natur, so wird das Gericht keinen Vertrag für die Parteien schaffen.

Ausgangsvermutung ist und soll bleiben, daß die Parteien alle wichtigen Punkte in ihrer Vereinbarung bedacht haben.

3. Arten von implied terms

Man unterscheidet die stillschweigend vereinbarten Vertragsbedingungen nach der Grundlage, aus der sie abgeleitet werden. Diese Grundlage bildet entweder das Gesetz oder eine entsprechende Verkehrssitte oder ein Handelsbrauch.

a) terms implied by statute

Normiert sind die konkludent vereinbarten Klauseln im englischen Vertragsrecht vor allem im Sale of Goods Act von 1893, der durch den Sale of Goods Act von 1979 ersetzt wurde. So besagt Sec. 13 des Sale of Goods Act, daß es bei einem Kaufvertrag als implied term gilt, daß die Sache der gegebenen Beschreibung ent-

spricht. Der Supply of Goods and Services Act von 1982 regelt die stillschweigend vereinbarten Bedingungen für Liefer-, Dienst- und Werkverträge. Diese Normen übernehmen weitgehend die Aufgabe, die im deutschen Recht dem dispositiven Recht zukommt. Im Sale of Goods Act von 1893 war es noch möglich, alle aufgeführten Klauseln durch eine ausdrückliche, anderslautende Vertragsbedingung auszuschließen. Diese Möglichkeit wurde im neueren Gesetzesrecht zu den implied terms eingeschränkt. Nunmehr können bestimmte Klauseln nicht mehr ausgeschlossen werden und andere Klauseln können nur beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies im betreffenden Fall angemessen ist.

b) terms implied by custom or usage

Handelsbräuche und Verkehrssitten können grundsätzlich dann als stillschweigend vereinbarte Vertragsbedingungen gelten, wenn sie zum Inhalt des schriftlichen Vertrages oder zu den gesetzlich normierten implied terms nicht in Widerspruch stehen. Sollte ein solcher Widerspruch vorliegen, so wird der Handelsbrauch oder die Verkehrssitte

als unangemessen verworfen. So wurde in *Robinson v. Mollett* ein Handelsbrauch des Talghandels nachgewiesen, daß ein Vertreter, der für seinen Geschäftsherrn Ware einkaufen sollte, diesem Geschäftsherrn seine (des Vertreters) eigene Ware verkaufen konnte. Das Gericht befand, daß dieser Brauch mit dem Prinzip der Stellvertretung unvereinbar und daher unangemessen sei. Schließlich werde ein Vertreter normalerweise beauftragt, so günstig wie möglich einzukaufen, wohingegen ein Verkäufer immer versuche, für seine Ware den bestmöglichen Preis zu erhalten.

Sieht das Gericht jedoch eine Verkehrssitte oder einen Handelsbrauch als angemessen an, so werden die Parteien dadurch gebunden, gleichgültig, ob sie von der Existenz dieses Brauches wußten oder nicht.

IV. British Movietonews Ltd. v. London and District Cinemas Ltd.

Die dargelegten Auslegungsgrundsätze sollen nun anhand einer ausführlichen Fallbesprechung in die Praxis umgesetzt werden. Zugleich ist dieser Fall ein gutes Beispiel für die unterschiedlichen Auffassungen der englischen Richter, wie strikt die Regeln der Auslegung anzuwenden seien.

A. Der Sachverhalt

Der Kläger *British Movietonews Ltd.* war eine Filmverleihgesellschaft, die mit dem Beklagten *London and District Cinemas*, dem Betreiber eines Lichtspieltheaters, am 5. Juli 1941 einen Vertrag über die Belieferung mit Wochenschauen geschlossen hatte. Vertraglich vereinbart wurde, daß dem Beklagten zum Preis von wöchentlich 10 Guineas Wochenschau-Material geliefert werde, daß er in seinen Kinos vorführen könnte. Der Vertrag enthielt außerdem eine Klausel, die es beiden Parteien erlaubte, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Im Jahr 1943 beschränkte ein Erlaß der Regierung aufgrund des Krieges die Versorgung mit Filmmaterial und um ihre beiderseitigen Positionen abzusichern, beschlossen die Parteien, dem ursprünglichen Vertrag eine Zusatzvereinbarung anzufügen. Diese Zusatzvereinbarung besagte, daß der ursprüngliche Vertrag, solange der

Erlaß der Regierung in Kraft war, unbeschränkt gültig und wirksam bleiben sollte. Aus diversen Gründen, die nichts mit der nationalen Sicherheit zu tun hatten, wurde der Erlaß auch nach Beendigung des Krieges nicht aufgehoben. Im Jahr 1948 kündigte der Beklagte unter Einhaltung der im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Monatsfrist den Vertrag und gegen diese Kündigung erhob die Filmverleihgesellschaft Klage.

B. Die Entscheidung des Court of Appeal

Lord Denning ging bei der Auslegung des Vertrages über den Wortlaut hinaus und berücksichtigte die Absicht der Parteien bei der Vereinbarung der Zusatzklausel. Absicht der Parteien sei es gewesen, daß die Zusatzklausel für die Zeit bis zur Beendigung des Krieges gelten sollte. Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Regierungserlasses auch nach Kriegsende sei von den Parteien nicht vorhersehbar gewesen und daher habe der Beklagte den Vertrag rechtmäßig und wirksam aufgekündigt.

C. Die Entscheidung des House of Lords

Das House of Lords revidierte die Entscheidung des Court of Appeal dagegen mit der Begründung, der Wortlaut der Zusatzklausel sei klar und eindeutig, für eine Auslegung des mutmaßlichen Willens der Parteien bei Vereinbarung dieser Klausel bleibe folglich kein Raum. Somit müßten sich die Parteien bis zur Aufhebung des Regierungserlasses an die Zusatzvereinbarung halten und die Kündigung des Klägers sei folglich unwirksam.

Die nähere Betrachtung mit dem materiellen englischen Recht zur Vertragsauslegung zeigt, daß die Lösungen der Probleme oft ähnlich oder identisch mit denen des deutschen materiellen Rechts sind. So ergeben sich ähnliche Lösungen trotz der weitgehenden Verschiedenheit der Denkansätze und die Verschiedenheit der Lösungen, die teilweise auffällt, ist umgekehrt gerade durch die Unterschiede des Begriffsapparats bedingt.

